

Kurzinformation des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ausgangssituation

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) tritt mit 26. Mai 2018 in Kraft. Die Neuregelung des Umgangs mit personenbezogenen Daten betrifft auch die Datenhaltung in den Archiven und erfordert eine entsprechende Handhabung.

Ermächtigung zur Archivierung

Die DSGVO enthält, insbesondere mit Art. 5 Abs. 1 litt. B und e , Art. 9 Abs. 2 lit. j sowie Art. 89 Abs. 3 die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen, dass Daten jenseits ihres ursprünglichen Zwecks durch Archive für Archivzwecke im öffentlichen Interesse weiter gespeichert werden können. D.h. die Übernahme von allen Arten von Daten ins Archiv ist rechtlich zulässig.

Öffentliches Interesse

Voraussetzung für die Archivierung ist die Erfüllung öffentlicher Interessen. Aufzeichnungen von bleibendem Wert sollen für das allgemeine öffentliche Interesse erhalten, aufbereitet und verbreitet werden (Erwägungsgrund 158).

Für alle Gebietskörperschaften in Österreich (dzt. noch mit Ausnahme des Burgenlandes) ist dieses öffentliche Interesse durch die Archivgesetze festgelegt. Dies gilt für den hoheitlichen Bereich ebenso wie für die Privatwirtschaftsverwaltung durch Bund, Länder oder Gemeinden.

Im privaten Bereich können Archivzwecke im öffentlichen Interesse durch einen entsprechenden Auftrag der jeweiligen Institution rechtsverbindlich festgelegt sein. Die Archivierung in diesem Sinn muss diesen Interessen zumindest soweit dienen, dass ein Zugang der Öffentlichkeit zum Archivgut auch jenseits des unmittelbaren Bereichs des Archivträgers, z.B. für wissenschaftliche Forschung, gegeben ist.

Für kirchliche Archive gilt zudem weiterhin die gesetzliche Vermutung des Denkmalschutzgesetzes, die für bewegliche Güter nach wie vor besteht. Alle Unterlagen sind als Archivgut anzusehen, sofern nicht das Gegenteil festgestellt wird. Im diözesanen Bereich besteht als spezifische Rechtsgrundlage zudem die Rahmenordnung zur Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche in Österreich.

Rechtsverbindlicher Übergang vom ursprünglichen Bereich zum Archiv

Das Archiv muss den rechtlichen Rahmen seines Auftrags mit einer Archivordnung bzw. einer Benutzungsordnung ausfüllen. Zudem muss rechtlich eindeutig deklariert sein, was Archivgut ist und somit den Archivzwecken dient. Es braucht also einen geordneten und rechtsverbindlichen Übergang aus der Sphäre der ursprünglich Verantwortlichen in die Sphäre des Archivs und damit eines klaren Wechsels der Zuständigkeit. Dieser ist so zu gestalten, dass die Daten für den ursprünglichen Verantwortlichen als gelöscht gelten können.

Pflichten

In der Regel haben Archive keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Pflichten aus der DSGVO treffen also zunächst den Archivträger – die Gebietskörperschaft oder Organisation die für das Archiv zuständig ist. Diese muss einen Datenschutzbeauftragten haben, der sich um die Umsetzung der DSGVO kümmert. Durch seinen Auftrag kann das Archiv als Verantwortlicher im Sinn der DSGVO anzusehen sein. Seine Daten müssen im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufscheinen. Ebenso muss für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden. Wesentliche Rechte betreffen die Auskunft an betroffene Personen. Das ist mit dem Datenschutzbeauftragten des Archivträgers abzustimmen. Rechte der betroffenen Personen können zwar für Daten, die zu Archivzwecken gespeichert werden eingeschränkt sein. Es ist aber mit einem höheren Aufwand für Auskünfte zu rechnen und es muss für die Auskunftsbereitschaft vorgesorgt werden.

Akten auf Papier

Nach der herrschende österreichischen Lehre sind Akten auf Papier von den materiellen Bestimmungen der Datenschutznormen nicht betroffen, das sie keine Verarbeitung darstellen. D.h. für diese gilt das Grundrecht auf Datenschutz, wie es im österreichischen Datenschutzgesetz festgelegt ist, aber nicht die spezifischen Bestimmungen für Datenverarbeitungen. Bleibt diese Rechtsansicht aufrecht, so ist die Übernahme von Akten auf Papier keine Angelegenheit der DSGVO – das Erfassen von personenbezogenen Metadaten dazu in einer Datenbank schon.